



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:**
 Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132
 Maß der baulichen Nutzung:
 Allgemein: U + E + D
 Auf einzelnen bebauten Parzellen U + E oder U + E + D oder U + E + D + D (siehe Plan)
 Grundflächenzahl: nach § 17 BauNVO
 Geschosflächenzahl: nach § 17 BauNVO
- BAUWEISE:**
 Offene Bauweise
- GEBAUDE:**
 Dachform: Satteldach 25 - 32 Grad parallel zum eingezeichneten Mittelstrich
 Firststrichung: einstrichig
 Dachdeckung: Dachziegel in Rot- und Brauntönen
 Dachgaupen: zulässig nur bei 32 Grad Dachneigung, bis 1,50 qm Ansichtfläche und 2,00 m niedriger als Zaunoberkante
 Kniestock: zulässig bis max. 0,80 m von FDK bis DK Putzfläche (z. Putzabst.) max. 0,30 m
 Dachüberstand mind. 0,50 m, max. 0,80 m
 Sockelhöhe: max. 0,30 m
 Ortgang: max. 1,00 m, bei Balkonen max. 1,60 m
 MW teilweise max. 0,30 m (U + E + D)
 Fassaden: Putz und/oder Holz
 Verhältnis Traufweite - Geschoßhöhe: mind. 5 : 4
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:**
 Allgemeine Gestaltung: nach Material, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen, Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden, Dachüberstand max. 0,50 m
 Traufhöhe: max. 2,75 m
 Straßenabstand: Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,00 m freizuhalten. Die Garagentorflurflächen sind verkehrsfähig zu erhalten.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
 Mischbaufläche (MI) Mischgebiet § 6 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:**
 Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe
 Mittelstrich = Firststrichung
 als Höchstgrenze: Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß
 GRZ und GFZ: nach § 17 BauNVO
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**
 Baugrenze
- VERKEHRSLINIEN:**
 Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
 Gehweg
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 Verkehrsbegleitendes Grün (Schotterrasen)
 Reservfläche für spätere Erweiterung der Erschließungsanlage
- BEPFLANZUNG:**
 Bäume, zu pflanzen
 Sträucher, zu pflanzen
 Sträucher, zu erhalten

- ABSTANDSFLÄCHEN:**
 Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
- WERBEANLAGEN:**
 Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbwechselungen und Wechsellicht unzulässig. Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausdehnung von 0,60 m nicht überschreiten.
- EINFRIEDIGUNGEN:**
 Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung: Holzlatte- und Hainzilberzaun
 Oberflächenbehandlung mit braunem Holzpräparierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend.
 Zaunposten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
 Heckes: aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw.
 Seitliche und rückwärtige Begrenzung: Wacholder, Scheinzypressen- und Eberesche
 Außer den bereits aufgeführten Zaunarten Maschendrahtzaun mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen.
 Diese ist dann mit Gehölzen der natürlichen potentiellen Vegetation abzupflanzen.
 Pflanzenauswahl: Feldahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Corylus avellana), Haselnuß (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeine Rainweide (Salix caprea), Hundrose (Rosa canina).
 Höhe aller Zäune: 1,0 m
 Sockelhöhe: über Straßenoberkante höchstens 0,10 m
 Im Vorgartenbereich sollte am besten ganz auf eine Einfriedung verzichtet werden!
- STUFTZÄUNERN UND TERRASSIERUNGEN:**
 Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den bergseitigen Stützmauern in Natursteinen mit max. 0,60 m Höhe errichtet werden. Trockenmauern sind zu bevorzugen.
 Erforderliche Buschungen oberhalb und unterhalb dem Straßenkörper fallen auf die jeweiligen Wohngrundstücke. Aufschutungen und Abgrabungen innerhalb der Bauparzellen sind nur bis max 0,60m zulässig.
- BEPFLANZUNG:**
 Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

ZEICHNERISCHE HINWEISE

- KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAME:**
 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
 Grundstücksnummerierung
- KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:**
 GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
 Grenzstein
 Flurstücksgrenze, Uferlinie
 Wohngebäude, bestehend
 Nebengebäude, bestehend
 Höhenlinien
 Flurstücksnummer
- BAUWERKE:**
 Verschiedenes:
 102/14
 PRAAMBEL:
 Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, und Art 91 der BayBO erläßt der Gemeinderat folgende Satzung:
 § 1 Der Bebauungsplan "Schustersiedlung" in Hohenwarth in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... ist beschlossen.
 § 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

- 016 Grundstücksflächen sind mit Grundhöhen zu überstellen.**
 Dabei ist je 150 qm ein Kronenholz vorzusehen.
 Großbäume:
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glaberr (Bergulme), Betula pendula (Schreibereiche)
 Kleinbäume:
 Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubeneisene), Amus glinosa (Schwarzerle), Cornus betulus (Hornbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.
 Gehölze über 4 m Höhe:
 Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, smithiana (Weiden)
 Gehölze bis 4 m Höhe:
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenrosche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundrose), Viburnum opulus (Lantane (Schneeball), Symphoricarpos albus (Schneebere), Salix aurita (Weiden)
 Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:
 a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelgefärbung wie zum Beispiel Blühbuche, Blaupflaume, Blührose, Blauberberitze, Blaueiche, Blaugelbe, Wacholder, Scheinzypressen- und Eberesche
 b) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Frauenerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenahorn sowie Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaums, der Säuleneibe sowie der Esigbaum.

BEBAUUNGSPLAN

SCHUSTERSIEDLUNG

GEMEINDE : HOHENWARTH
 LANDKREIS : CHAM
 REG-BEZIRK : OBERPFALZ

INGENIEURBÜRO KRISCHAN MAIER
 ERSCHLIEßUNGSPLANUNG TIEFBAU
 STATIK
 BUCHBERGERSTR. 10
 8495 RODING
 TEL.: 09461 / 1490

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ... 14.08.1992 ... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am ... 14.08.1992 ... ersichtlich bekanntgemacht.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBZ in der Zeit vom ... 08.07.1992 ... bis ... 07.08.1992 ... öffentlich ausgestellt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBZ mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... hat in der Zeit vom ... 08.07.1992 ... bis ... 07.08.1992 ... stattgefunden.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBZ in der Zeit vom ... 08.07.1992 ... bis ... 07.08.1992 ... öffentlich ausgestellt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBZ mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... hat in der Zeit vom ... 08.07.1992 ... bis ... 07.08.1992 ... stattgefunden.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

Die Gemeinde ... Hohenwarth ... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... 14.08.1992 ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauBZ in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... als Satzung beschlossen.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

Der Landratsam Cham hat mit Schreiben vom ... 14.08.1992 ... Az. ... 50-60-8 Nr. 111 ... gemäß § 11 Abs. 3 BauBZ erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl

Der angezeigte Landratsam Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am ... 30.11.1992 ... gemäß § 12 BauBZ ersichtlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienstanzeiten in der ... 14.08.1992 ... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauBZ und die §§ 214 und 215 BauBZ ist hingewiesen worden.

Hohenwarth, den 30.11.1992
 1. Bürgermeister: Vogl



Anz. 9, 0

Bahnhofstr. 2138 Kötzing - Lam

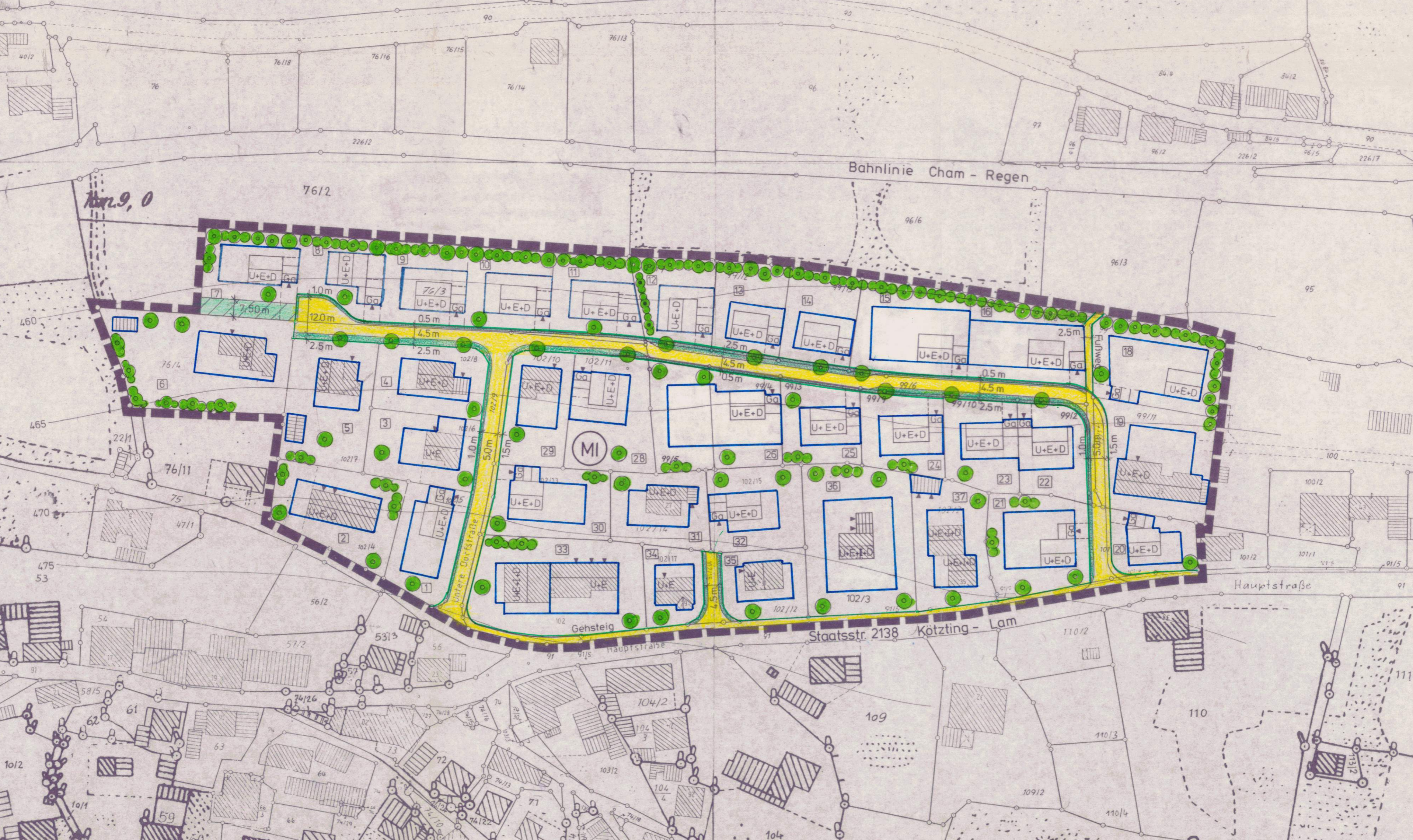
Hauptstraße

Untere Dorfstraße

Gehsteig

Staatsstr. 2138 Kötzing - Lam

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1990



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

MISCHBAUFLÄCHE:

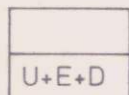


Mischgebiet § 6 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl
Mittelstrich = Firstrichtung



als Höchstgrenze:
Untergeschoß, Erdgeschoß
und Dachgeschoß
GRZ und GFZ:
nach § 17 BauNVO

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:



Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN:



Straßenverkehrsflächen
(Fahrbahn)



Gehweg



Straßenbegrenzungslinie,
Begrenzung sonstiger
Verkehrsflächen



Verkehrsbegleitendes Grün
(Schotterrasen)



Reservefläche für spätere Erweiterung
der Erschließungsanlage

5. BEPFLANZUNG:



Bäume, zu pflanzen



Sträucher, zu pflanzen



Sträucher, zu erhalten

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:



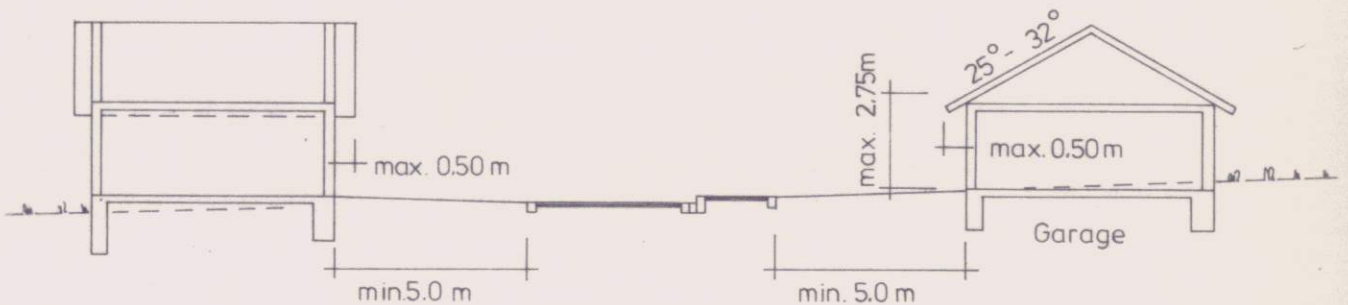
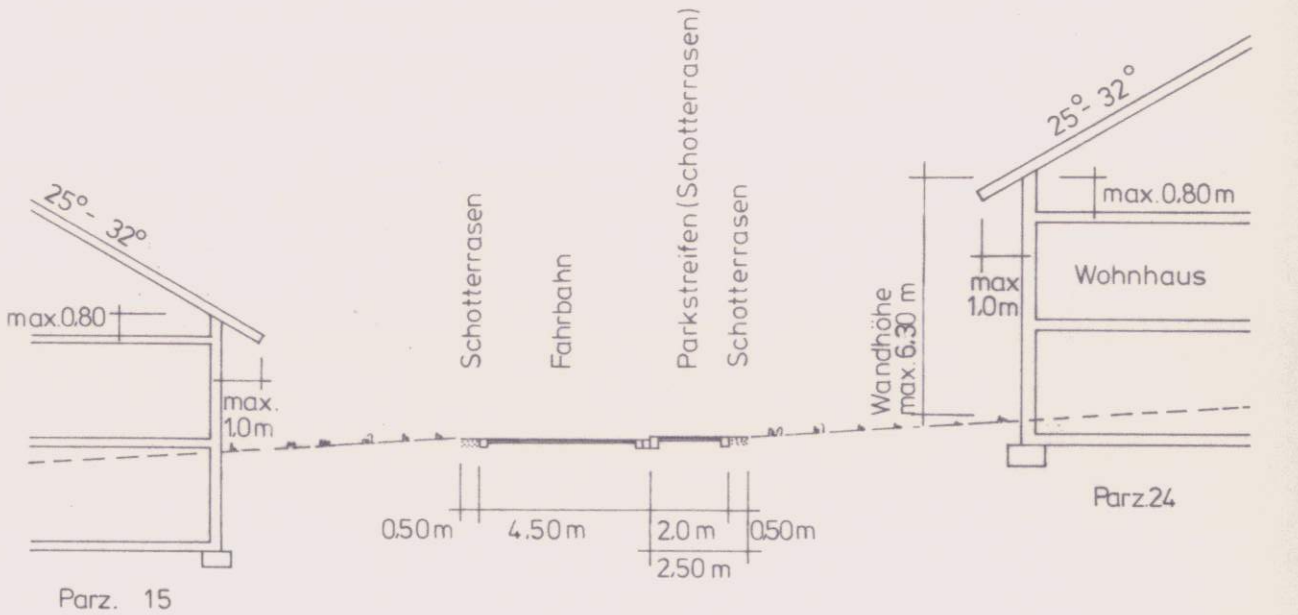
Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7. REGELSCHNITTE:

Maßstab M 1:200



ZEICHNERISCHE HINWEISE

1. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Teilung der Grundstücke
im Rahmen einer geordneten
baulichen Entwicklung
(neu zu vermessen)

12

Grundstücksnummerierung

2. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

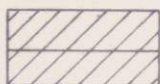
GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

○

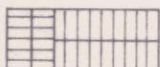
Grenzstein

Flurstückgrenze, Uferlinie

BAUWERKE:



Wohngebäude, bestehend



Nebengebäude, bestehend

VERSCHIEDENES:

Höhenlinien

102/14

Flurstücksnummer

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, und Art. 91 der BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

- § 1 Der Bebauungsplan "Schustersiedlung" in Hohenwarth in der Fassung vom ... 14.08.1992 ... ist beschlossen.
- § 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Hohenwarth, den 30.11.1992

Vogl

1. Bürgermeister **Vogl**

1. Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

Art der baulichen Nutzung:

Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132

Maß der baulichen Nutzung:

Allgemein: U + E + D

Auf einzelnen bebauten Parzellen U + E oder U + E + D oder U + E + I + D (siehe Plan)

Grundflächenzahl : nach § 17 BauNVO

Geschoßflächenzahl: nach § 17 BauNVO

BAUWEISE:

Offene Bauweise

GEBÄUDE:

Dachform:

Satteldach 25 - 32 Grad parallel zum eingezeichneten Mittelstrich

Firstrichtung:

Dachdeckung:

Dachziegel in Rot- und Brauntönen, zulässig nur bei 32 Grad Dachneigung, bis 1.50 qm Ansichtsfläche

Dachgaupen:

und 3.00 m Mindestabstand vom Ortgang, nur Satteldachgaupen zulässig bis max. 0.80 m von FOK bis OK Fußpfette

Kniestock:

(= Putzabsatz) max. 0.30 m

Sockelhöhe:

Dachüberstand mind. 0.50 m, max. 0.80 m

Ortgang:

Traufe:

Dachüberstand mind. 0.50 m, max. 1.00 m, bei Balkonen max. 1.60 m

Wandhöhe:

WH talseitig max. 6.30 m (U + E + D)

Fassaden:

Putz und/oder Holz

Verhältnis Trauf-

seite : Giebelseite:

mind: 5 : 4

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

Allgemeine Gestaltung:

Nach Material, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Dachüberstand: max. 0.50 m

Traufhöhe:

max. 2.75 m

Straßenabstand:

Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5.00 m freizuhalten. Die Garagenzufahrtsflächen sind versickerungsfähig zu erhalten.

5. ABSTANDSFLÄCHEN:

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

6. WERBEANLAGEN:

Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0.30 qm und eine Ausladung von 0.60 m nicht überschreiten.

7. EINFRIEDUNGEN:

Art und Ausführung:

Straßenseitige Begrenzung:
Holzlatten- und Hanichelzaun:
Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimpregnierungsmitel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0.10 m niedriger als Zaunoberkante.

Hecke:
aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw.

Seitliche und rückwärtige Begrenzung:

Außer den bereits aufgeführten Zaunarten Maschendrahtzaun mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen. Diese ist dann mit Gehölzen der natürlichen potentiellen Vegetation abzapflanzen.

Pflanzenauswahl: Feldahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus avellana*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Rainweide (*Ligustrum vulgare*), Hundrose (*Rosa canina*).

Höhe aller Zäune: 1.0 m

Sockelhöhe: über Straßenoberkante höchstens 0.10 m

Im Vorgartenbereich sollte am besten ganz auf eine Einfriedung verzichtet werden!

8. STÜTZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:

Bei parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten Stützmauern in Natursteinen mit max. 0.60 m Höhe errichtet werden. Trockenmauern sind zu bevorzugen.

Erforderliche Böschungen oberhalb und unterhalb dem Straßenkörper fallen auf die jeweiligen Wohngrundstücke. Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauparzellen sind nur bis max. 0.60m zulässig.

9. BEPFLANZUNG:

1. Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 20 % zu beschränken.

2. Die Grundstücksflächen sind mit Großgehölzen zu überstellen.
Dabei ist je 150 qm ein Großgehölz vorzusehen.

Großbäume

Acer pseudoplatanus [Bergahorn], Acer platanoides [Spitzahorn],
Fraxinus excelsior [Esche], Quercus robur [Stieleiche],
Tilia cordata [Winterlinde], Ulmus glabar [Bergulme],
Betula pendula [Sandbirke].

Kleinbäume

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche),
Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche),
Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche),
alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe

Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, smithiana (Weiden):

Gehölze bis 4 m Höhe

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),
Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche),
Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe),
Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball),
Symphoricarpos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremdearten dürfen nicht verwendet werden:

- a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie zum Beispiel Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte sowie gelbnadligen Wacholder- Scheinzypressen- und Eibenarten.
- b) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaumes, der Säuleneibe sowie der Essigbaum.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschuß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..24.06.90..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am ..02.07.1990..... ortsüblich bekanntgemacht.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..12.07.1990..... hat in der Zeit vom ..17.09.1991... bis ..18.10.1991..... stattgefunden.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..16.03.1992..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..06.07.1992 bis ..07.08.1992..... öffentlich ausgelegt.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister

4. Satzung:

Die Gemeinde ..Hohenwarth..... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ..14.08.1992..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom ..14.08.1992..... als Satzung beschlossen.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister

5. Anzeige des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom ..16.11.1992..... Az. ..50-610-B Nr.11.17..... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am ..30.11.1992..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in ..der GV. Hohenwarth..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Hohenwarth den 30.11.1992
.....
Bürgermeister *Vogl*
Vogl
1. Bürgermeister